

VERORDNUNGSENTWURF DES BMJV ZU QUALIFIZIERTEN EINRICHTUNGEN UND QUALIFIZIERTEN WIRTSCHAFTSVERBÄNDEN (REFE_QEWV)

KURZSTELLUNGNAHME DES VERBRAUCHERZENTRALE BUNDESVERBAND E.V. (VZBV) – AUCH IM NAMEN DER VERBRAUCHERZENTRALEN

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 26 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Gemäß § 2 seiner Satzung bezweckt der vzbv, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen, indem er – wie auch die Verbraucherzentralen - u.a. Verstöße gegen verbraucherschützende Vorschriften durch geeignete Maßnahmen kollektiven Rechtsschutzes unterbindet.

HINTERGRUND UND ZIEL DER VERORDNUNG

Mit dem Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs vom 26.11.2020 (BGBl. I Nr. 56 S. 2568 ff.) kam es zu weitreichenden Veränderungen der Anforderungen an kollektivrechtliche Unterlassungsverfahren durch Qualifizierte Einrichtungen im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie im Unterlassungsklagengesetz (UKlaG). Die für die Verbraucherzentralen und den vzbv wohl folgenreichste Regelung betrifft die Berichtspflichten. Alle klagebefugten Verbände müssen dem Bundesamt für Justiz künftig bis zum 30. Juni detailliert über ihre Abmahnungen und Klagen berichten. Der Berichtszeitraum ist jeweils das vorangegangene Kalenderjahr, beginnend ab dem Jahr 2021. Erstmals muss ein solcher Bericht bis spätestens 30. Juni 2022 übermittelt werden.

Mit dem nun vorgelegten Verordnungsentwurf (VE) sollen besondere Verfahrensregelungen für das Führen der Liste der qualifizierten Einrichtungen und der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände erlassen werden. Außerdem sollen die neu eingeführten jährlichen Berichtspflichten konkretisiert werden. Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 4 d UKlaG sowie § 8 b Abs. 3 UWG.

Der vzbv bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äußert sich nachfolgend nur zu einzelnen Aspekten der die Verbraucherzentralen, den vzbv sowie weitere Verbraucherverbände betreffenden Vorschriften. Abschnitte des

Entwurfs, die sich ausschließlich mit Pflichten der klagebefugten Wirtschaftsverbände befassen, werden ausgeklammert.

BEWERTUNG

❖ Eintragungsvoraussetzungen für Qualifizierte Einrichtungen (Abschnitt 1 VE)

Gemäß § 1 Absatz 3 VE muss eine Verbraucherzentrale beim Antrag zur Aufnahme in die Liste Qualifizierter Einrichtungen nur die Angaben nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 VE vorlegen. Dies ist im Hinblick darauf, dass die Verbraucherzentralen als gemeinnützige Körperschaft durch die Länder gefördert werden, auch sachgerecht. Ein Dachverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände wäre als „anderer Verbraucherverband“ nach der momentanen gesetzlichen Formulierung von dieser Privilegierung ausgeschlossen und müsste damit zusätzlich nachweisen, dass er als Verbraucherverband anzusehen ist und die öffentlichen Fördermittel sowie die sonstige finanzielle Ausstattung offenlegen. Zwar hat diese Regelung wegen der bestehenden Eintragung des VZBV derzeit nur wenig praktische Bedeutung. Dennoch wird hier eine Gleichstellung angeregt.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 4 VE müssen Verbraucherzentralen beim Antrag auf Eintragung in die Liste Kopien ihrer Förderbescheide vorlegen. Die Zuwendungsbescheide der Landesministerien enthalten eine Vielzahl von Informationen, die für die reine Feststellung der Förderung aus öffentlichen Mitteln nicht von Belang sind. Daher wird vorgeschlagen, diesen Passus durch die alternative Vorlage einer aussagekräftigen Bestätigung des jeweiligen Zuwendungsgebers zu ergänzen.

❖ Jährliche Berichtspflichten und Statistik (Abschnitt 2 VE)

Die Regelung in § 18 VE soll die gegenüber der alten Rechtslage ohnehin schon deutlich ausgeweiteten Berichtspflichten im neuen § 4b UKlaG konkretisieren. Nach letztgenannter Vorschrift müssen Qualifizierte Einrichtungen künftig über die Anzahl von Abmahnungen, Verfügungsanträge und Klagen unter Angabe der Zuwiderhandlungen berichten. Ferner ist die Anzahl der strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungen unter Angabe der Höhe der darin vereinbarten Vertragsstrafen sowie die Höhe der entstandenen Aufwendungs-, Kostenersatz- und Vertragsstrafenansprüche Gegenstand der neuen Berichtspflichten.

Die Verordnung geht allerdings teilweise über diese schon recht umfassend und konkret gefassten Einzelverpflichtungen hinaus oder verkompliziert sie:

- Absatz 1 a) VE verpflichtet zur „*Nennung der Anzahl der abgemahnten Rechtsverletzungen unter Nennung der Vorschriften, gegen die jeweils verstoßen wurde*“. Zwar ließe sich dies unter das gesetzliche Tatbestandsmerkmal „*der diesen Durchsetzungsmaßnahmen zugrundeliegenden Zuwiderhandlungen*“ subsumieren. Der vzbv gibt aber zu bedenken, dass dies bei strenger Lesart faktisch zu einer Aufbereitungspflicht für jedes einzelne Verfahren führte. Es wird eine Klarstellung angeregt, dass hiermit lediglich eine summarische Mitteilung gemeint ist, ob Ansprüche nach dem UWG oder dem UKlaG geltend gemacht wurden. Dies würde wegen der Vielzahl

der Verfahren auch den Mitteilungsempfänger Bundesamt für Justiz entlasten.

- Die in Absatz 1 b) aufgeführte Nennung der Anzahl der jeweils abgemahnten Unternehmer findet sich im Gesetz nicht und lässt sich aus Sicht des vzbv auch nicht aus einem der Tatbestandsmerkmale des § 4b UKlaG herleiten. Hier wird eine Streichung angeregt.
- In den Absätzen 2 und 3 finden sich entsprechende Verpflichtungen für einstweilige Verfügungen und Klagen. Es wird auf die Ausführungen unter den beiden vorangegangenen Spiegelstrichen hingewiesen.

FAZIT

Vor dem Hintergrund der Diskussionen um den von bestimmten Akteuren betriebenen Abmahnmissbrauch hatte der vzbv eine Intensivierung der Berichtspflichten nur für diese befürwortet. Dies war letztendlich nicht durchsetzbar. Die bereits im Gesetz detailliert und umfangreich geregelten neuen Berichtspflichten führen allerdings für sich genommen bereits zu einem deutlichen Mehraufwand. Sie sollten durch Abschnitt 3 der Verordnung nicht ausgeweitet oder verkompliziert werden. Hier werden die oben beschriebenen Klarstellungen und Streichungen angeregt. Bei den Eintragungsvoraussetzungen nach Abschnitt 1 sollte der vzbv den Verbraucherzentralen sprachlich gleichgestellt werden. Die Pflicht zur Vorlage der Förderbescheide sollte durch eine alternative Vorlage einer Bestätigung des Zuwendungsgebers ergänzt werden.

Kontakt

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Rechtsdurchsetzung*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

rechtsdurchsetzung@vzbv.de